

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Absolutes Feuerverbot im Freien

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald hat angesichts der langanhaltenden Trockenheit am 26. Juli 2018 ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe erlassen (Luzerner Kantonsblatt Nr. 30 vom 28. Juli 2018, S. 2432). Zurzeit herrscht grosse Gefahr von Wald- und Flurbränden. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erlässt daher für das gesamte Kantonsgebiet gestützt auf § 19 Abs. 2 der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (SRL Nr. 946 [KWaV]) und in Absprache mit den Zentralschweizer Kantonen sowie dem Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern ein absolutes Feuerverbot im Freien.

Allgemeinverfügung

1. Das Entfachen von Feuern im Freien sowie sämtliche Handlungen, welche eine Brandgefahr bewirken, sind im ganzen Kantonsgebiet verboten.
2. Insbesondere verboten ist das Grillieren im Freien an Feuerstellen, auf Feuerschalen, Holzkohle und Einweggrills, das Abbrennen von Feuerwerken, das Steigenlassen von "Heissluft Ballonen / Himmelslaternen" (gekauft oder selbstgebastelt), welche durch offenes Feuer angetrieben werden sowie das Wegwerfen von Raucherwaren oder Streichhölzern.
3. Ausgenommen vom Feuerverbot ist die Verwendung von Geräten, die nicht mit offenem Feuer aufgeheizt werden oder aus denen keine Funken entspringen können (z.B. Gasgrill, Lotusgrill, usw.). Entsprechende Vorsichtsmassnahmen und Eigenverantwortung sind unabdingbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung (30.07.2018) in Kraft und gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf.
5. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss § 42 Abs. 1 und 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 01. Februar 1999 (SRL Nr. 945 [KWaG]) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (SRL Nr. 946 [KWaV]) mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.
6. Kosten von Massnahmen für die Feststellung, Abwehr oder Behebung einer unmittelbar drohenden Gefährdung, werden den schuldhaften Verursacherinnen oder schuldhaften Verursachern überbunden (§ 45a des Kantonalen Waldgesetzes vom 01. Februar 1999 (SRL Nr. 945 [KWaG])).
7. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt zu publizieren.
8. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

9. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Art. 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40 [VRG]) die aufschiebende Wirkung entzogen.
10. Die Allgemeinverfügung betreffend das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe vom 26. Juli 2018 wird aufgehoben.

Zustellung per Email an:

- Gemeinden des Kantons Luzern
- BAFU, Abteilung Wald
- Zentralschweizer Kantone
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
- Luzerner Polizei
- Umweltschutzpolizei
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Forstbetriebe
- Regionale Organisationen
- RUEK (Kommissionendienst)
- WaldLuzern, Verband der Waldeigentümer (Präsident und Geschäftsstelle)
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (Präsident)
- Verband Luzerner Korporationen (Präsident)

Sursee, 30. Juli 2018

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)



Thomas Meyer
Dienststellenleiter-Stv.